LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

07.02.2023
Drucksache 8/2223

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Mitglied des Landtages Hannes Loth (AfD)

Außenstelle ZAST

Kleine Anfrage - **KA 8/1203**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 07.02.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

Außenstelle ZAST

Kleine Anfrage – **KA 8/1203**

Vorbemerkung des Anfragestellers:

Bezugnehmend auf den MDR-Bericht vom 21. Dezember 2022, wonach die Jugendherberge Nebra erneut zu einer Außenstelle der Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung Halberstadt bis März 2023 wird und bis zu 140 Asylbewerber aufnimmt, ergeben sich nachfolgende Fragen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 kommt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Anwendung. Für die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine sind in Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Aufnahmegesetz (AufnG) die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Aufnahmekommunen. Eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme besteht für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit einem Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht.

Von der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine ist die Aufnahme von Asylbegehrenden zu unterscheiden. Die Länder sind nach § 44 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die notwendigen Unterbringungsplätze bereitzustellen. Den

Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises nach § 1 Abs. 1 AufnG die Aufnahme des unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 8 AufnG genannten Personenkreises sowie der Vollzug des AufenthG nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Allgemeinen Zuständigkeits-verordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom).

Soweit sich Fragestellungen des Anfragestellers nicht nur auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine („Ukraine-Route") beziehen, wird davon ausgegangen, dass es sich bei den erfragten Angaben zu Asylbewerbern, Flüchtlingen und Migranten um Asylbegehrende handelt, also Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl im Sinne des AsylG nachsuchen und Inhaber einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG sind.

Frage 1:

Nach welchem Schlüssel werden Flüchtlinge, die über die sogen. „Ukraine-Route" kommen, auf die Landkreise aufgeteilt?

Antwort auf Frage 1:

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine benötigen für die Einreise in das Bundesgebiet keinen Aufenthaltstitel. Sie sind nach Maßgabe der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung) im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Diese Ausnahme gilt nach derzeitigem Stand für erstmalige Einreisen bis zum 31. Mai 2023 für einen Zeitraum von 90 Tagen und ermöglicht damit längstens einen Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel bis zum 29. August 2023.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine können eigenständig an- und weiterreisen und zunächst zum Beispiel bei Verwandten oder Bekannten unterkommen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt u. a. zum Zwecke der Verteilung der aufgenommenen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Bundesgebiet nach

§ 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, der eine Aufenthaltserlaubnis beantragt hat. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE) geschaffen. Als Teil dieses Registers dient ein Verteil- und Personenerfassungsmodul zur Erfassung und Verteilung der ankommenden Personen, die ein Schutzersuchen oder einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG stellen. Das Ziel des Verteilmodus ist eine am Königsteiner Schlüssel orientierte, quotengerechte Verteilung, um eine Überlastung einzelner Bundesländer zu verhindern. Eine Verteilung mittels FREE kann nach § 24 Abs. 3 AufenthG immer nur auf ein Bundesland erfolgen; eine Verteilentscheidung an eine bestimmte Kommune ist nicht möglich.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG werden seit dem 1. Juni 2022 von der bundeslandbezogenen Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG erfasst. Demnach sind sie nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kraft Gesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das sie nach § 24 Abs. 3 AufenthG verteilt wurden, sofern nicht einer der Ausschlussgründe nach § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG – z. B. eine sozialversicherungspflichtige, lebensunterhaltssichernde Beschäftigung – vorliegt. Darüber hinaus sieht § 12a Abs. 3 AufenthG vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen können, dass Betroffene ihren Wohnsitz innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zu nehmen haben. Zur Umsetzung dieser Vorschrift regelt der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 1. September 2022, dass Aufnahmekommunen, die ihre Aufnahmequote nach dem Zuweisungsschlüssel des § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG nicht erfüllen, gegenüber Kriegsflüchtlingen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, eine Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 3 AufenthG zu verfügen haben. Aufnahmekommunen, die keine sog. Unterquote aufweisen, können nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie ebenfalls Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Abs. 3 AufenthG verfügen. Mit der Zuweisung werden die Betroffenen verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Aufnahmekommune zu nehmen, die sie aufgenommen hat. Zuweisungen in andere Landkreise oder kreisfreie Städte sind nicht vorgesehen.

Der Zuweisungsschlüssel nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG wird vom Ministerium für Inneres und Sport unter Berücksichtigung verschiedener Gewichtungen aus dem Einwohneranteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerung des Landes, dem Anteil der als arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Bevölkerung der Landkreise und kreisfreien Städte sowie dem Verhältnis der Berufsausbildungsstellen je Bewerber gebildet und quartalsweise aktualisiert.

Der seit dem 3. Januar 2023 geltende Zuweisungsschlüssel stellt sich wie folgt dar:

Aufnahmekommune	Zuweisungsschlüssel nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG (in %)
Altmarkkreis Salzwedel	5,1746
Anhalt-Bitterfeld	7,4464
Börde	8,7410
Burgenlandkreis	8,6692
Dessau-Roßlau	4,8132
Halle (Saale)	8,7033
Harz	9,8563
Jerichower Land	4,7315
Landeshauptstadt Magdeburg	9,5115
Mansfeld-Südharz	4,9024
Saalekreis	8,0366
Salzlandkreis	6,9256
Stendal	5,0605
Wittenberg	7,4279
Gesamt	**100**

Frage 2:

Wie hoch ist die Zahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen im Burgenlandkreis aktuell? Bitte unterscheiden zwischen Flüchtlingen, die über die sogen. „Ukraine-Route" kommen sowie dem außereuropäischen Ausland.

Antwort auf Frage 2:

Zum Stichtag 29. Januar 2023 waren laut Ausländerzentralregister (AZR) insgesamt 3.215 Personen im Burgenlandkreis erfasst, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren laut AZR insgesamt 366 Asylbewerber als Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG im Burgenlandkreis erfasst.

Frage 3:

Wie viele Migranten sowie Flüchtlinge, die über die sogen. Ukraine-Route kommen, muss der Burgenlandkreis noch aufnehmen, um a) seine Kapazitätsgrenze an vorhandenen zentralen/dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten zu erreichen und b) bis die Aufteilungsquote für den Burgenlandkreis erreicht ist und wo liegt der Burgenlandkreis im Ranking der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts bei der Aufnahme von Migranten und Flüchtlingen?

Antwort auf Frage 3:

Die Teilfragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Nach dem für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit Blick auf Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Abs. 3 AufenthG geltenden Zuweisungsschlüssel sollen im Burgenlandkreis 8,6692 % (Stand 3. Januar 2023) der vom Bund nach Sachsen-Anhalt verteilten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine untergebracht werden. Da sich die Zahl der Kriegsflüchtlinge in Folge anhaltender Zu- und Abgänge fortlaufend ändert, ändert sich insoweit auch die Anzahl der unterzubringenden Personen. Der Burgenlandkreis hat seine Unterbringungsquote zum Stand 3. Januar 2023 erfüllt. Das trifft auf drei weitere Aufnahmekommunen zu. Dies führt dazu, dass der Burgenlandkreis derzeit bei erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG keine

Wohnsitzverpflichtung vornehmen muss, d.h. die Betroffenen können ihren Wohnort in Sachsen-Anhalt selbst bestimmen und so ggf. auch in eine andere Kommune umziehen. Der Unterbringungsquote für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine wird monatlich aktualisiert.

Frage 4:

Wie viele Flüchtlinge zu Frage 2 sind jeweils aktuell zentral bzw. dezentral in Nebra untergebracht? Wie viele davon sind meldepflichtig und wie viel Prozent sind davon aktuell auch anwesend? Bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln sowie ob als Familie, Einzelperson oder UMA.

Antwort auf Frage 4:

In Nebra sind 109 Asylbegehrende zentral in der als Außenstelle der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZASt) betriebenen Jugendherberge sowie acht Asylbegehrende und 112 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine dezentral vom Burgenlandkreis untergebracht worden. Die Aufschlüsselung der zum Stand 12. Januar 2023 erhobenen Daten ist der Anlage zu entnehmen.

Frage 5:

Wie hoch ist der Flüchtlings- bzw. Migrantenanteil auf die Einwohnerzahl in Nebra (ohne Ortsteile)?

Antwort auf Frage 5:

Am 31. Dezember 2021 lebten in der Stadt Nebra nach Angaben des Statistischen Landesamtes 2.980 Einwohner. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

Frage 6:

Seit wann wissen der Landkreis Burgenlandkreis sowie die Bürgermeisterin davon, dass die Jugendherberge erneut zur Außenstelle der zentralen

Erstaufnahmeeinrichtung Halberstadt werden soll? Wann fand jeweils die Unterrichtung statt?

Antwort auf Frage 6:

Das Ministerium für Inneres und Sport informierte den Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Burgenlandkreis sowie die Bürgermeisterin der Stadt Nebra in der 49. Kalenderwoche des Jahres 2022 über die bevorstehende Inbetriebnahme der ZASt-Außenstelle Nebra.

Frage 7:

Träger der Jugendherberge Nebra ist der Verein Deutsches Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt. Wer in einer Jugendherberge übernachten möchte, muss Mitglied sein. Inwiefern ist die Unterbringung von Flüchtlingen und Migranten daher satzungskonform gem. der aktuellen Satzung des DJH? Welche Körperschaft ist Mitglied nach § 9 der Satzung des DJH (Stadt Nebra (Unstrut), Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt)?

Antwort auf Frage 7:

Für die Beantwortung der Frage wird auf die maßgebliche Satzung des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. abgestellt. Nach § 3 Nr. 2 Buchst e) der Satzung schafft der Landesverband durch den Bau und den Betrieb von Jugendherbergen insbesondere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen, vorrangig gemeinnützigen Organisationen und öffentlichen Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen und unterstützen. Nach § 2 der Satzung ist Zweck des Landesverbandes die Förderung der Jugendhilfe, der internationalen und interkulturellen Verständigung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Landesverband dient der Begegnung und dem Zusammenleben vor allem von jungen Menschen und Familien aus aller Welt, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Religion und ihren weltanschaulichen oder politischen Auffassungen und unterstützt damit das gegenseitige Verständnis und das friedliche Miteinander der Völker.

Nicht jede Person, die in einer Jugendherberge übernachtet, muss Mitglied sein. Nach § 8 Ziff. 1 der Satzung finanziert der Landesverband seine Aufgaben nicht ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, sondern insbesondere auch durch Einnahmen aus der Überlassung und dem Betrieb von Jugendherbergen sowie Spenden und Zuschüssen, insbesondere Investitionszuschüssen des Bundes, des Landes und der Kommunen. Der Landesvorstand entscheidet über die Nutzung einer Jugendherberge zum Zwecke der Unterbringung von Asylbegehrenden. Der Landesregierung liegen weitergehend keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 8:

Das Land hat die Jugendherberge lt. Bericht beim DJH angemietet. Welche monatliche Mietzahlung erhält der Verband dadurch vom Land?

Antwort auf Frage 8:

Der Preis je belegtem Platz inklusive Verpflegung beträgt gemäß Belegungsvertrag pro Tag 47,50 Euro. Die monatlichen Gesamtkosten sind abhängig von der Auslastung der vorhandenen Bettenkapazitäten (max. 136 Betten).

Frage 9:

Durch wen oder was erfolgt die weiterführende Finanzierung der Unterbringung der Flüchtlinge in jeweils welcher Höhe für Mahlzeiten, Security und Reinigungs- u. Instandhaltungsleistungen?

Antwort auf Frage 9:

In dem in der Antwort auf Frage 8 benannten Belegungsentgelt sind die Ausgaben für drei Mahlzeiten sowie Getränke, Reinigungskosten und Schönheitsreparaturen enthalten. Für den Wachschutz werden bis zum 31. März 2023 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 118.000 Euro entstehen.

Frage 10:

Inwiefern sind die Einnahmen mit dem § 4 Gemeinnützigkeit sowie § 11 Finanzierung der Satzung des DJH vereinbar?

Antwort auf Frage 10:

Gemäß Belegungsvertrag, der zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem DJH Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. abgeschlossen wurde, hat das Land das Recht, die Jugendherberge Nebra zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbegehrenden und zur Zwischenunterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zu nutzen. Für die Beantwortung der Frage wird auf die maßgebliche Satzung des DJH Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. abgestellt.

Nach Information des DJH Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. sind die Einnahmen mit der Gemeinnützigkeit nicht vereinbar und werden daher dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet und versteuert.

Frage 11:

Inwiefern ist die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft mit dem § 6 Verwirklichung des Vereinszwecks vereinbar?

Antwort auf Frage 11:

Der vertraglich vereinbarte Belegungszweck zur Nutzung der Jugendherberge Nebra bezieht sich auf die Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbegehrenden und zur Zwischenunterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, die im Rahmen eines jugendherbergstypischen Belegungsverhältnisses erfolgt. Für die Beantwortung der Frage wird auf die maßgebliche Satzung des DJH Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. abgestellt und auf die Antwort auf Frage 7 verwiesen.

Frage 12:

Die zentrale Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt dauerhaft also 24/7. Inwiefern ist die dauerhafte Unterbringung mit der beantragten und genehmigten Nutzung für Jugendherbergen als Erholungsort vereinbar? Liegt für die dauerhafte Unterbringung bzw. für eine Gemeinschaftsunterkunft ein Antrag auf Nutzungsänderung bzw. eine genehmigte Nutzungsänderung (beim Burgenlandkreis) vor? Wenn nein, warum nicht? Bitte begründen.

Antwort auf Frage 12:

Die Nutzung der Jugendherberge in Nebra durch das Land erfolgt im Rahmen eines jugendherbergstypischen Belegungsverhältnisses. Die Jugendherberge wird nicht dauerhaft als Außenstelle der ZASt genutzt. Nach § 2 Ziff. 4 des Belegungsvertrages ist für die Einhaltung der allgemeinen und insbesondere für die Nutzung als Jugendherberge geltenden baurechtlichen Erfordernisse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften der DJH Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. verantwortlich. Der Landesregierung liegen weitergehend keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 13:

Welche baulichen Maßnahmen, bspw. hinsichtlich des Brandschutzes, wurden entsprechend einer Nutzungsänderung angepasst?

Antwort auf Frage 13:

Auf die Antwort auf Frage 12 wird verwiesen. Das Land hat keine baulichen Maßnahmen umgesetzt. Auf Veranlassung sowie auf Kosten der Jugendherberge Nebra wurden die Rauchmelder in den Fluren vor dem Nutzungsbeginn nachgerüstet.

Frage 14:

Wer entscheidet im DJH darüber, welche Jugendherberge in Sachsen-Anhalt als Gemeinschaftsunterkunft vermietet werden darf entgegen satzungsgemäßen Zwecken?

Antwort auf Frage 14:

Der Vorstand des Landesverbands entscheidet.

Anlage 1 zur Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage 8/1203 vom 2. Januar 2023

Unterbringung in Nebra	Nationalität	Anzahl der Familien	Anzahl der Einzelpersonen	Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)	Summe	Gesamt
Zentrale Unterbringung von Asylbegehrenden durch das Land Sachsen-Anhalt in der ZASt-Außenstelle (Jugendherberge Nebra)	Syrien	2 (5 Personen)	92	0	97	109
	Irak	0	12	0	12	
Dezentrale Unterbringung von Asylbegehrenden durch den Burgenlandkreis	Syrien	1 (4 Personen)	4	0	8	120
Dezentrale Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch den Burgenlandkreis	Ukraine	25 (71 Personen)	41	0	112	

Stand der Datenerhebung: 12. Januar 2023